



Stadt Friedland

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Flächennutzungsplan Stadt Friedland 11. Änderung

Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“

Begründung

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
Inhaltsverzeichnis.....	2
Anlagenverzeichnis	3
1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung	4
2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
2.1 Allgemeine Grundlagen.....	5
2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	5
3 Beschreibung und Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
3.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung.....	6
3.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet.....	7
3.3 Planung/ Änderungspunkte	7
4 Auswirkungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes	8
4.1 Städtebauliche Belange	8
4.2 Verkehrserschließung	8
4.3 Ver- und Entsorgung	9
4.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht.....	9
4.5 Immissionsschutz.....	10
4.6 Gewässerschutz	11
4.7 Bodenschutz / Altlasten.....	12
4.8 Denkmalschutz	13
5 Bergbauliche Belange	14

6	Flächenbilanz.....	14
7	Bauleitplanungs- Verfahren.....	15
7.1	Ablauf des Änderungsverfahrens	15
7.2	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung/ Hinweise von Trägern öffentlicher Belange	16
7.3	Verfahrensvermerke.....	17

Anlagenverzeichnis

Anlage

- 1 Umweltbericht gemäß BauGB einschl. der Eingriffs-Ausgleich-Bilanz gem. § 12 NatSchAG MV zum Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Friedland „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“
- 2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Friedland „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“
- 3 Vorprüfung der Natura-2000 Verträglichkeit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland, Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“

1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 20.09.2013
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509, 1510 f.)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I S. 2542 (Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S.431, 436))
- Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVO M-V S. 383, 392)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.05.2016 (GVOBl. M-V S. 431,432)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1 Allgemeine Grundlagen

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V) 2016 nennt in Kapitel 5.3 den Grundsatz der Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen unter anderem durch den Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen ist.

„Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil der erneuerbaren Energien dabei deutlich zunehmen“ (LEP Kapitel 5.3 (1)).

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) im Jahr 2000 wurden die rechtlichen Grundlagen zum Einsatz regenerativer Energien geschaffen. Aktuell liegt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist vor.

Das EEG regelt neben den Anschluss- und Abnahmebedingungen auch die Vergütung für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Das betrifft neben der Höhe der jeweiligen Vergütungssätze u.a. die notwendigen Voraussetzungen für die Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz. Gemäß § 51 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) besteht ein Anspruch auf die Vergütung des eingespeisten Stroms für Photovoltaikanlagen in vorgebauten Tagebauen. Bei dem vorgebauten Kies-/Sandtagebau handelt es sich um eine bauliche Anlage.

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus alternativer Energie, wie z.B. Solarstromanlagen bilden einen wichtigen Baustein der zukünftigen regenerativen Energieversorgung und leisten einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz.

Im Vergleich der Effizienz der verschiedenen Formen erneuerbarer Energien bilden die Freiflächen- Photovoltaikanlagen nach der Windkraft derzeit die flächeneffizienteste Methode zur Erzeugung regenerativer Energie.

2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Außenbereich bildet die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes entsprechender Zweckbestimmung.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Friedland enthält im Bereich der Flächennutzungsplanänderung bisher keine Flächenausweisung für Photovoltaikanlagen zur Erzeugung regenerativer Energien auf Solarbasis.

Die Stadt Friedland beabsichtigt daher, auf einer Fläche von ca. 21,2 ha in dem östlich von Ramelow und nördlich der Landesstraße L 273 gelegenen Kies-/Sandtagebau Ramelow mit dem Bebauungsplan Nr.31 „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“ mit einem „Sondergebiet Photovoltaik“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Freiflächen- Photovoltaikanlage zu schaffen.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln.

Da das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Friedland bisher nicht als sonstiges Sondergebiet mit der entsprechenden Zweckbestimmung ausgewiesen ist, bedarf es einer Änderung des Nutzungsstatus der betreffenden Flächen gemäß der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.31 „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“ der Stadt Friedland durchgeführt.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung nicht berührt.

3 Beschreibung und Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

3.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Grundlage der Änderung bildet der seit dem 15.04.2010 wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung- Ausführung mit den 6 Änderungen und der Ergänzung der Siedlungsbereiche Brohm und Schwanbeck vom 14.10.2009 der Stadt Friedland.

Das verwaltungsseitig zur Stadt Friedland im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gehörende Plangebiet liegt ca. 5,8 km nordwestlich des Stadtzentrums von Friedland und ca. 1,3 km südöstlich von Ramelow, innerhalb des Kies-/Sandtagebaus Ramelow und umfasst eine Fläche von ca. 21,2 ha.

Der Geltungsbereich der Änderung wird wie folgt begrenzt:

- Norden: nordöstlich Flurstück 4/2 und nordwestlich Flurstück 25 der Flur 3, Gemarkung Ramelow
- Osten: Flurstücke 30 der Flur 3 und 16/2 der Flur 4 (Wald)
- Süden: Teile der Flurstücke 11/3, 1/1, 3 und 4 der Flur 4, die Flurstücke 15/2 und 16/2 der Flur 7 sowie Teile der Flurstücke 13 und 14 der Flur 7, Gemarkung Ramelow
- Westen: Teile des Flurstückes 13 der Flur 7 und Teile des Flurstückes 33 der Flur 3, Gemarkung Ramelow (Ackerflächen).

3.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet

Das im aktuellen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft und gleichzeitig als Vorranggebiet Rohstoffsicherung „Bewilligungsfeld Kies Ramelow“ ausgewiesene Gebiet dient derzeit dem Kies-/Sandabbau durch den Eigentümer die Güstrower Kies + Mörtel GmbH (GKM).

Das Umfeld prägen Wald und Ackerflächen.

3.3 Planung/ Änderungspunkte

Im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland wird, dass durch die unter Pkt. 3.1 aufgeführten Flurstücke gekennzeichnete Plangebiet in eine „Sonderbaufläche (SO)“ umgewandelt und entsprechend dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 31 „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“ als Sonstiges Sondergebiet nach §11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO Photovoltaik) festgesetzt.

Die Änderung beinhaltet folgende Sachverhalte:

- Ersatz der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft durch die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik;
- Ergänzung der Planzeichenerklärung durch das Sonstige Sondergebiet - Zweckbestimmung Photovoltaik.

Mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Friedland die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen- Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz auf einer Gesamtfläche von ca. 21,2 ha geschaffen.

Das Vorhaben lässt sich wie folgt charakterisieren:

- feststehende Anlagenkonfiguration ohne Nachführung (keine Geräuschemissionen) auf einem Gestellsystem mit einer maximalen Höhe von 4,0 m, einem Bodenabstand von ca. 0,50 m und einem Aufstellwinkel von ca. 15-30°,
- Gründung der Unterkonstruktion durch tragende Ramm- bzw. Bohrpfeiler,
- Montage von Photovoltaik-Modulen mit blendfreiem Antireflexglas auf separaten Gestelleinheiten,
- Verschaltung der Module über dezentrale bzw. zentrale Wechselrichter, Transformation der erzeugten Energie auf die 20 kV-Spannungsebene,
- Stromüberleitung und -einspeisung in das öffentliche Netz der E.DIS AG.

Um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden, werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes detaillierte Festsetzungen zur Art und zum Umfang der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche getroffen.

4 Auswirkungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1 Städtebauliche Belange

Da die Fläche entgegen der ursprünglichen Ausweisung im Flächennutzungsplan bisher nicht als Fläche für die Landwirtschaft sondern aufgrund des Vorranggebietes Rohstoffsicherung als Kies-/Sandtagebau diente, kommt es zu keinem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich entgegen einer sonstigen Bebauung aufgrund der zeitlich begrenzten Nutzungs- und Betriebsdauer von ca. 30 Jahren um eine temporäre Flächennutzung. Die Fläche geht folglich langfristig nicht für die Landwirtschaft verloren. Die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen werden von der Planung nicht berührt.

Am Status Vorranggebiet Rohstoffsicherung „Bewilligungsfeld Ramelow“ ändert sich aufgrund der vorübergehenden, zeitlich befristeten Nutzung ebenfalls nichts. Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, wodurch die Fläche nach Ende des Betriebes ohne Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung zur Verfügung steht.

Das Vorhaben führt somit zu keiner dauerhaften Veränderung der raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Zweckbestimmung des Standortes.

Im Norden und Nordosten schließen sich Waldflächen an, die von der Planung unberührt bleiben. Die aus dem LWaldG M-V resultierenden forstwirtschaftlichen Belange werden im parallelen B-Planverfahren berücksichtigt.

Auswirkungen auf den Gesamtflächennutzungsplan der Stadt Friedland sind nicht zu erwarten. Wie bereits ausgeführt wird mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verlust einer für die Landwirtschaft ausgewiesenen Fläche verbunden sein, die jedoch aufgrund des Kiestagebaus und der gleichzeitigen Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung nicht als landwirtschaftliche Fläche verloren geht.

4.2 Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung des Sondergebietes erfolgt über die durch das Planungsgebiet verlaufenden und im Flächennutzungsplan ausgewiesenen öffentlichen Gemeindewege.

Der Ausbau neuer Erschließungswege ist nicht erforderlich bzw. geplant. Die Änderung der Nutzung bedingt kein höheres Verkehrsaufkommen. Der vorhabenbedingte Verkehr beschränkt sich primär auf die Bauzeit der Photovoltaikanlage.

4.3 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage wird keine weitere Ver- und Entsorgung benötigt.

Anfallendes Oberflächenwasser kann wie bisher auf der geplanten Fläche flächig abfließen und versickern. Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.

Für die Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und dessen Netzeinspeisung sind Wechselrichter sowie eine Trafo- und Übergabekomplettstation erforderlich, die zumeist innerhalb des Baugebietes errichtet werden. In Abhängigkeit vom Netzverknüpfungspunkt kann die Übergabestation auch außerhalb des Geltungsbereiches angeordnet sein.

Die Stromeinspeisung erfolgt über den durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen benannten Einspeisepunkt in das Netz der E.DIS AG.

4.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Belange von Natur und Landschaft wurden zunächst in einem separaten Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Artenschutzfachbeitrag betrachtet und bewertet.

Da die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung sich gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne bezieht und die 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“ erfolgte, wurde zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, im Sinne der sog. Abschichtung die Umweltprüfung im weiteren Verfahrensablauf auf Ebene des vorhabenkonkreten Bebauungsplans weitergeführt. Hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, sowie der Kompensation des vorhabenbedingten Eingriffs erfolgten unter Berücksichtigung der bergbaulichen Belange und des Wiedernutzbarmachung umfangreiche Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde, in deren Ergebnis der Umweltbericht zum Bebauungsplan angepasst wurde.

Die Berichte sind der Vollständigkeit halber als Anlagen der Begründung zum Flächennutzungsplan beigelegt. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft im Sondergebiet „Photovoltaik“ sowie in dessen Umfeld betreffen im Wesentlichen die Schutzgüter Landschaft, Pflanzen und Lebensräume. Sonderfunktionen von Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht betroffen (s. Anlage 1 Umweltbericht). Von der Planrealisierung sind zudem artenschutzfachliche Belange betroffen, die in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der als Anlage 2 der Begründung beigelegt ist, untersucht wurden.

Um den Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich das Vogelschutzgebiet SPA 61 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzaer See.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000- Gebiete zu prüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund erfolgte im Planverfahren die geforderte Vorprüfung der Natura 2000 Verträglichkeit (s. Anlage 3).

Im Zusammenhang mit den Festsetzungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten.

4.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft emissionsfrei und verursacht keine Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die PV-Anlage ruft keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte hervor, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und die Module über eine reflexionsmindernde Beschichtung verfügen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

Durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte wurden mit Schreiben vom 31.05.2016 folgende Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes gegeben.

„Die geplante PV Anlage grenzt direkt an die Flurstücke 20-25 der Flur 3 der Gemarkung Ramelow innerhalb des Kiessandtagebaus Ramelow. U.a. für o.g. Flurstücke beantragte die GKM Güstrower Kies- und Mörtel GmbH am 23.11.2011 ein Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie Klasse I. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Um Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen durch Staubbelastungen des Umfeldes treffen zu können, wurden im Auftrag der Antragstellerin nachfolgende Unterlagen erarbeitet:

- a) Staubemissionsprognose für den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I am Standort Ramelow. - Müller BBM GmbH - Frankfurt, 17.07.2015
- b) Staubimmissionsprognose für den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I am Standort Ramelow. - Müller BBM GmbH - Frankfurt, 17.07.2015

Diese Unterlagen sind u.a. Gegenstand einer 2. Erörterung zum Planfeststellungsverfahren.

Sowohl durch den Anlagen- als auch durch den Deponiebetrieb kann es zu Staubimmissionen kommen, die ggf. den Betrieb der Photovoltaikanlage beeinträchtigen“

4.6 Gewässerschutz

Das Planungsgebiet liegt in keiner Trinkwasserschutzzone.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und zu einer Beeinträchtigung von Gewässern bzw. dem Grundwasser führen könnten.

Werden beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe verwendet, ist dies zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer gemäß § 20 Abs. 1 LWaG M-V in Verbindung mit § 62 des WHG der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte förmlich anzuzeigen.

Die nachfolgenden Hinweise der Unteren Wasserbehörde aus der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 16.09.2016 zum Grundwasserschutz sind bei der weiteren Planung zu beachten:

„Im „Bewilligungsfeld Kies Ramelow“ ist ein unbedeckter, innerhalb der geplanten Nutzungsänderungsfläche ausgekiester Grundwasserleiter vorhanden. Der Grundwasserstand liegt ca. 10 m unter GOK. In Ermangelung wirksamer Deckschichten ist der Grundwasserleiter ungeschützt. Die werkseigenen Brunnen der Güstrower Kies+Mörtel GmbH werden für die Trinkwassergewinnung und den Tagebaubetrieb genutzt.“

Die in Photovoltaikfreiflächenparks zumeist eingesetzten Solarmodule auf Siliziumbasis enthalten neben Silber, Zinn auch größere Mengen Blei bzw. Cadmiumtellurid und -sulfid. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von intakten Modulen bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden und damit ins Grundwasser zu erwarten. Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z. B. durch Hagel oder Brand) ist eine Cadmium- oder Bleifreisetzung aber nicht gänzlich auszuschließen.

Im Sinne des vorsorgenden Grundwasserschutzes dürfen beschädigte Module nicht für längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben und sind auszutauschen. Im Fall einer Freisetzung von Schadstoffen durch Brand und deren Verbringung durch Löschwasser in den sandigen Untergrund und damit ins Grundwasser ist ein entsprechender Havariemaßnahmenplan vorzulegen (Quelle: <https://www.BODENSCHUTZdigital.de/ZBOS.O3.2011.069>).

Auf dem Flurstück 11/3 der Flur 4 der Gemarkung Ramelow befindet sich ein Gewässer. Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen im Außenbereich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt.

4.7 Bodenschutz / Altlasten

Für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten nachfolgende Ausführungen.

Im Bereich der Flurstücke 11/3, 11/4 der Flur 4 und Flurstück 30 der Flur 3 der Gemarkung Ramelow befand sich auf ca. 5 ha die ehemalige Gemeindedeponie Schwanbeck.

Der Standort wurde von Schad- und Wertstoffen beräumt. Es kann sich aber auf den im Geltungsbereich des B-Plans gelegenen Flurstücken 11/3 und 11/4 noch abgelagerter Müll befinden.

Sollten bei den Arbeiten Abfälle aus der Ablagerungsphase oder in anderer Weise der Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen entstehen, schließt das die Entsorgung/Sanierung durch den Bauherrn und eine Informationspflicht an das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ein.

Abfall der ausgebaut wurde, darf nicht wieder eingebaut werden, sondern muss auf die Deponie Rosenow entsorgt werden.

Sofern während der Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.

Gleiches trifft auf die sich aus § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I.S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr zu. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß §10 BBodSchG i.V.m. § 2 AbfBodSchZV vom zuständigen StALU anzuordnen.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I.S.1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders gedrungen.

Besondere Beachtung gilt der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sowie dem im § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden um Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Sofern im Zuge künftiger Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie von Mecklenburg-Vorpommern meldepflichtig [§§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934 (RGBl. I.S.1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I.S.469)].

4.8 Denkmalschutz

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Fragen des Denkmalschutzes betroffen, für die detailliert im Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 31 Festsetzungen getroffen werden.

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sind mehrere Bodendenkmale bekannt.

Entsprechend der mit Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 24.08.2016 übergebenen Karte sind im nördlichen und westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes großflächige Blau gekennzeichnete, veränderbare Bodendenkmale und im südlichen Bereich ein mit der Farbe Rot gekennzeichnetes Bodendenkmal vorhanden, die in den Bebauungsplan zu übernehmen waren.

Die Farbe **Rot** (bzw. das Planzeichen BD1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß 5 7 (4) DSchG M-V [vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V] nicht zugestimmt werden kann.

Die Farbe **Blau** (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Nach Auskunft des Tagebaubetreibers wurden diese Flächen jedoch, soweit sie im Bereich des stattgefundenen Tagebaues lagen, ausgekiest und in Abstimmung mit dem Amt für Kultur und Denkmalpflege bereits archäologisch prospektiert.

Daher erfolgte im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans eine weitere Abstimmung mit dem Amt für Kultur und Denkmalpflege, in dessen Ergebnis eine aktualisierte Karte übergeben wurde, gemäß deren Bearbeitungsstand der Verweis auf Bodendenkmale im nördlichen und südlichen Änderungsbereich in den Flächennutzungsplan übernommen wurde.

Sollten während der Erdarbeiten neue Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen

von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werkstage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälern erteilen die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege.

5 Bergbauliche Belange

Da es sich um Flächen des Vorranggebietes Rohstoffsicherung „Bewilligungsfeld Ramelow“ handelt, berührt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland bergbauliche Belange.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde daher das zuständige Bergamt Stralsund einbezogen.

Das Bergamt Stralsund verweist in seiner Stellungnahme vom 31.08.2016 auf die Notwendigkeit der Beendigung der Bergaufsicht für die betreffenden Teilbereiche des Tagebaus vor Rechtskraft des Bebauungsplans und Wirksamwerden des Flächennutzungsplans.

Durch den Eigentümer, die Güstrower Kies + Mörtel GmbH, sowie den Vorhabenträger erfolgte eine Abstimmung mit dem Bergamt Stralsund und der Unteren Naturschutzbehörde in deren Ergebnis der Antrag auf Beendigung der Bergaufsicht, sowie die Wiedernutzbarmachung und naturschutzrechtlichen Belange abgestimmt wurden.

Vor Rechtskraft des parallelen B-Plans ist für die betroffenen Teilflächen des Kiestagebaues Ramelow die Bergaufsicht zu beenden.

6 Flächenbilanz

	Bestand	Planung	Differenz
derzeitige landwirtschaftliche Flächen und Fläche für die Rohstoffsicherung- „Bewilligungsfeld Ramelow“	ca. 21,2 ha	-	- ca. 21,2 ha
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	-	ca. 21,2 ha	+ ca. 21,2 ha
davon Verkehrsflächen		ca. 0,08 ha	+ ca. 0,08 ha
Summe	ca. 21,2 ha	ca. 21,2 ha	+/- 0

7 Bauleitplanungs- Verfahren

7.1 Ablauf des Änderungsverfahrens

Die Stadt Friedland hat mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 31 „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“ vom 20.04.2016 das städtebauliche Planungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage im Bereich des Kies- Sandtagebaus Ramelow begonnen.

Da nach § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, das Plangebiet zur Errichtung der Photovoltaikanlage im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Friedland bisher jedoch als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Rohstoffsi- cherung- „Bewilligungsfeld Ramelow“ ausgewiesen ist, besteht die Notwendigkeit, den Flä- chennutzungsplan für den Bereich in ein Sondergebiet „Photovoltaik“ zu ändern.

Die Stadtvertretung hat am 20.04.2016 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungs- plans der Stadt Friedland parallel zum Bebauungsplans Nr. 31 „Photovoltaikanlage Kiesgrube Ramelow“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB über die grundsätzlichen Planungsziele fand durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs im Amt Friedland in der Zeit vom 06.05.2016 bis zum 08.06.2016 statt.

Mit Schreiben vom 06.05.2016 wurde die Planungsabsicht für die F-Planänderung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung angezeigt, sowie der Vor- entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme übergeben.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Trä- ger öffentlicher Belange führten gegenüber dem ausgelegten Vorentwurf zu Änderungen bzw. Ergänzungen, die im Entwurf Berücksichtigung fanden.

Auf der Sitzung am 29.06.2016 billigte die Stadtvertretung den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und bestimmte ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden den Behörden und Trägern öffentlicher Belange die Pla- nungsunterlagen mit Schreiben vom 04.08.2016 mit der Bitte zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht, dem Artenschutzfachbeitrag und Vorprüfung der Natura 2000- Verträglichkeit sowie die wesent- lichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 04.08.2016 bis einschließlich 06.09.2016 öffentlich aus. Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteili- gung gab es keine Anfragen sowie Hinweise von Bürgern zur Flächennutzungsplanänderung. Die im Zuge der Verfahrensbeteiligung eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be- lange wurden abgewogen und führten gegenüber dem ausgelegten Planentwurf zu geringfügi- gen Änderungen bzw. Ergänzungen.

7.2 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung/ Hinweise von Trägern öffentlicher Belange

Es gingen Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht, zum Natur- und Artenschutz, zu bergbaulichen Belangen, zum Immissionsschutz, zum Denkmalschutz, zu beachtenden Leitungsbeständen der öffentlichen Versorger, zu angrenzendem Waldbestand, zu im Umfeld vorhandenen Festpunkten des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes M-V und Belangen der Bundeswehr sowie planungsrechtliche Hinweise ein, welche soweit verfahrensrelevant, in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Berücksichtigung fanden.

Im Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung bewertet. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Fachbeitrag Artenschutz untersucht.

Den Hinweisen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte aus der Stellungnahme vom 21.06.2016 und des BUND MV e.V. aus der Stellungnahme vom 08.06.2016 folgend, erfolgte im Rahmen des B-Planverfahrens die geforderte Vorprüfung der Natura 2000 Verträglichkeit in Bezug auf das Vogelschutzgebiet SPA 61 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzaer See (s. Anlage 3).

Seitens des BUND M-V e.V. wurde zur bereits erfolgten FFH-VVP eine weiterführende FFH-VP gefordert. Da die FFH-VVP jedoch gezeigt hat, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen ist, von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde eine diesbezügliche Forderung nicht bestand, erfolgte keine weitere FFH-VP.

Die gesetzlichen Grundlagen in der Begründung wurden aktualisiert und aus den Stellungnahmen Hinweise für das Vorhaben in die Begründung bzw. in die Planzeichnung übernommen.

Aufgrund ihrer Relevanz wurden die Hinweise des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zum Abfallrecht, zum Immissionsschutz und Gewässerschutz, die Hinweise des Amtes für Kultur und Denkmalpflege zum Denkmalschutz und die Hinweise des Bergamtes zu bergrechtlichen Belangen in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gegebenen Hinweise des Landesamtes für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu vorhandenen gesetzlich geschützten Festpunkten des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern, der Landesforst M-V zu beachtenden Waldabständen und Leitungsverlegungen im Wurzel- bzw. Traufbereich des Waldes, der E.DIS AG zur Verbindlichkeit von Netzzusagen und der Lage von Übergabestationen sowie der Telekom zu vorhandenen Telekommunikationsleitungen werden da der Flächennutzungsplan von übergeordneter Bedeutung ist, aufgrund ihrer auf das Plangebiet bezogenen Detailliertheit im B- Planverfahren berücksichtigt.

Durch die Deutsche Telekom AG wurde darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der Bauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.

7.3 Verfahrensvermerke

Mit Wirksamkeit der geänderten Darstellung verliert die derzeitige Darstellung im Änderungsbe-
reich des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

Beschluss der Stadt Friedland am: 28.09.2016

Ausgefertigt am: 28.08.2017




Der Bürgermeister